

44. Vindikation einer Lebensversicherungspolice. Retentionsrecht des
beklagten Inhabers wegen Prämievorlagen.

III. Civilsenat. Urt. v. 8. Februar 1889 i. S. H. (Rl.) w. H. (Wefl.)
Rep. III. 276/88.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Vater der Kläger, H. L. W. zu H., hatte sein Leben bei
der Crown Life Assurance Company zu London für die Summe von

£ 400 versichert und dafür jährlich 300 *M* Versicherungsprämie zu zahlen. Er behändigte die Versicherungspolice zu Anfang der 1860er Jahre dem Beklagten, welcher vom Januar 1863 bis dahin 1881 die jährliche Prämie teils durch Vermittelung seiner Schwägerin, der Ehefrau des W., teils unmittelbar an den Agenten der Versicherungsgesellschaft entrichtete. Über diese Zahlungen im Gesamtbetrage von 5700 *M* hat die Ehefrau W. Schuldscheine ausgestellt, in welchen sie bekannte, daß sie jene Summe nebst den davon zu $4\frac{1}{2}\%$ zu berechnenden Zinsen als Darlehn von dem Beklagten erhalten habe.

Der Versicherte ist im Mai 1886 gestorben. Es treten nunmehr dessen Kinder und Testamentserben mit einer Klage auf Herausgabe der vorbemerkten Lebensversicherungspolice gegen den Beklagten auf, indem sie sich zur Klagebegründung auf ihr Eigentum an der Urkunde, eventuell darauf berufen, daß ihr Erblasser solche dem Beklagten zur Aufbewahrung übergeben habe. Sie behaupten zugleich, daß die Londoner Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme von £ 400 nebst Bonus von £ 132 = 10 620 *M* nur gegen Rückgabe der Police auszahle. Der Beklagte hat beide Klagegründe mit dem Anfügen in Abrede gestellt, daß ihm die Police zu seiner Sicherheit wegen der von ihm übernommenen Prämienzahlungen behändigt worden sei, weshalb ihm ein Retentionsrecht an jener Urkunde bis zur Rückerstattung dieser Vorlagen zustehe. Durch Endurteil erkannte das Landgericht zu Göttingen den Beklagten schuldig:

„das Eigentum der Kläger an der streitigen Police anzuerkennen und ihnen solche herauszugeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Kläger ihm vorgängig 5700 *M* nebst Zinsen zahlten.“

Auf Berufung der Kläger änderte das Oberlandesgericht zu Celle jenes Urteil dahin ab, daß Beklagter zuvörderst den Schiedsleid dahin abzuleisten habe:

„daß ihm die fragliche Police von dem Erblasser der Kläger nicht lediglich zur Aufbewahrung ausgehändigt worden sei.“

Für den Fall der Ausschwörung dieses Eides soll die angefochtene Entscheidung des Landgerichtes wiederhergestellt werden.

Die von den Klägern eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter erwägt, daß der an sich begründeten

Eigentumsklage gegenüber die Einrede der Retention wegen Verwendungen zuzulassen sei. Zwar bilde die Prämienvorlage des Beklagten keine unmittelbare Verwendung auf die vindizierte Sache; allein das Retentionsrecht enthalte überhaupt nur eine besondere Anwendung der *exceptio doli generalis*, welche überall Platz greife, wo der Kläger durch Erhebung seines Anspruches eine nicht zu duldenende Unbilligkeit verschulde, solange er einer Gegenforderung des Beklagten nicht genüge. Auch sei der Anspruch des Beklagten auf Ersatz seiner Prämienzahlungen mit dem Klagenanspruche konnex, da dieser auf Herausgabe der nämlichen Sache gehe, deren wirtschaftlichen Wert Beklagter durch jene Vorlagen erhalten habe.

Hiergegen wendet sich der erste Revisionsangriff. Der Vorderrichter scheine, so wird ausgeführt, mit der ersten Instanz anzunehmen, daß die Versicherungspolice die Trägerin des Anspruches auf Auszahlung der Versicherungssumme sei, während doch unter den Parteien kein Streit darüber obwalte, daß jener Anspruch den Klägern als Erben ihres Vaters und nicht dem Beklagten als Inhaber der Police zustehe. Danach könnten die streitigen Prämienvorlagen nicht als Impensen auf die vindizierte Police betrachtet werden. Eine analoge Anwendung der für die Retention wegen Impensen geltenden Grundsätze auf Fälle der vorliegenden Art sei durch die Natur der Sache ausgeschlossen, und ein bloß auf der Billigkeit beruhendes Zurückbehaltungsrecht gebe es nicht. Jedenfalls mangle die zur Ausübung eines jeden Retentionsrechtes erforderliche Konnexität der beiderseitigen Ansprüche; diese sei nur vorhanden, wenn Forderung und Gegenforderung auf demselben Rechtsgrunde beruhten.

Dieser Angriff ist nicht begründet.

Aus dem tatsächlichen Vorbringen der streitenden Teile geht nicht hervor, wer nach Inhalt der von der Versicherungsgesellschaft Crown Life Assurance Comp. zu London ausgestellten Police Nr. 5277 nach dem Ableben des Versicherungsnehmers zum Empfange der Versicherungssumme berechtigt ist, ob insbesondere die — rücksichtlich ihrer Form im Zweifel nach englischem Rechte zu beurteilende — Police die Inhaberklausel oder auch nur die Bestimmung enthält, daß die Versicherungsgesellschaft an jeden Präsentanten der Urkunde zu zahlen befugt sei. Es kann daher im Anschlusse an die Feststellungen der Vorinstanzen höchstens davon ausgegangen werden, daß die Geltend-

machung der Forderung aus dem Versicherungsvertrage an den Besitz der Police derart geknüpft ist, daß die Versicherungsgesellschaft ohne Übergabe der Urkunde zur Zahlung der versicherten Summe selbst an die sonst als Gläubiger legitimierten Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers nicht verpflichtet erscheint. Bei solchem Sachverhalte ist aber die streitige Police nicht die Trägerin des Obligationsverhältnisses zwischen dem Versicherten und dessen Rechtsnachfolgern einerseits und der Versicherungsgesellschaft andererseits, sondern nur eine Beweisurkunde von besonderer Beschaffenheit.

Da hiernach der Versicherungsanspruch in der Versicherungsurkunde (Police) keineswegs verkörpert ist, so kann auch in Ansehung der streitigen Prämienvorlagen von einer Verwendung auf die Sache selbst im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Allein dies schließt weder die vindikation der Police aus, insofern auch Urkunden als körperliche Sachen der Eigentumsklage unterliegen (l. 3 Dig. testam. quemadm. 29, 3), noch ein Retentionsrecht an dieser Urkunde, sei es überhaupt, sei es insbesondere wegen Verwendungen in Beziehung auf dieselbe. Und gerade letzteres trifft bei der hier streitigen Lebensversicherungspolice zu. Indem der Beklagte durch Zahlung der jährlich fällig werdenden Prämien den Verlust des Versicherungsanspruches, dessen Geltendmachung nach der eigenen Behauptung der Kläger an den Besitz und die Herausgabe der Police geknüpft ist, im Interesse der Empfangsberechtigten abwendete, machte er diese notwendigen Auslagen wegen eines fremden Rechtsobjektes, in dessen Besitz er sich in gutem Glauben befand. Die Kläger aber können sich dem Erfolge derselben nicht entziehen; sie können nicht in die mit dem Besitze der Police verbundenen Vorteile eintreten, ohne zugleich die Last, die auf der Police ruht und die der Beklagte neunzehn Jahre lang für sie getragen hat, auf sich zu nehmen.

Hiermit ist die Konnexität zwischen Anspruch und Gegenanspruch von selbst gegeben. Denn beide Ansprüche stehen unter solchen Umständen in einer natürlichen Verbindung miteinander, indem das Forderungsrecht aus der Versicherungspolice nur infolge der Aufwendungen des Beklagten fortdauernde. Deshalb hat der letztere die Einrede der Arglist, wenn die Eigentümer nunmehr deren Herausgabe verlangen, ohne die zur Aufrechterhaltung des Versicherungsanspruches gemachten Prämienvorlagen zu erstatten (l. 23 §. 4 Dig. de R. V.

6, 1). Nichts anderes hat denn auch der Berufungsrichter angenommen. Nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe zum angefochtenen Urteile wird das Retentionsrecht des Beklagten nicht etwa damit begründet, daß schon die Billigkeit allein dessen Anerkennung erheische, sondern damit, daß der Klagenanspruch auf Herausgabe der nämlichen Sache gehe, deren wirtschaftlichen Wert der Beklagte durch seine Verwendungen erhalten habe. In diesem gegenseitigen Verhältnisse von Forderung und Gegenforderung wird ein gesetzlich anerkannter Billigkeitsgrund zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gefunden.

Da nach dem Vorausgeschickten das Retentionsrecht wegen Erpensen Platz greift, so kann es dahingestellt bleiben, ob dem Beklagten jenes Recht nicht auch, wie der erste Richter angenommen hat, noch weiter wegen auftragloser Geschäftsführung oder, falls jener den ihm im Berufungsurteile zuerkannten Schiedseid ableistet, deshalb zuzusprechen sei, weil dann feststehe, daß der Erblasser der Kläger dem Beklagten die Lebensversicherungspolice zur Sicherstellung wegen der zu leistenden Prämienvorlagen ausgehändigt habe.“ . . .